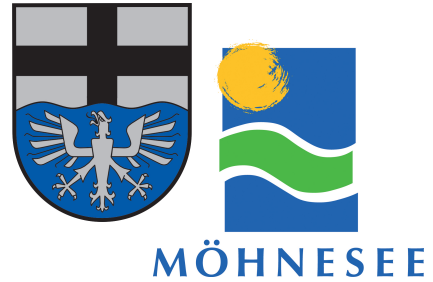


Absender/in:



Gemeinde Möhnesee
FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Hauptstraße 19

59519 Möhnesee-Körbecke

Anzeige eines Osterfeuers

Bitte den ausgefüllten Anmeldebogen zum Abbrennen eines Osterfeuers bis zum **15.04.2019** beim Ordnungsamt der Gemeinde Möhnesee einreichen.

Veranstalter

Veranstalter

Verein Glaubensgemeinschaft Ortsgemeinschaft Nachbarschaftsgemeinschaft

Verantwortlicher (Name, Vorname)

Wohnort

Straße, Haus Nr.

Telefon (Mobil)

Angaben zum Osterfeuer

Ort (Anschrift/Beschreibung oder Lageplan beifügen)

Öffentlich zugänglich Ja Nein

Größe des Feuers

X Meter

Die vorgenannten Mindestabstände halte ich ein. Die Abstände in Meter betragen (bitte eintragen):

1. Von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden (100 m): _____
2. Von öffentlichen Verkehrswegen (50 m): _____
3. Von befestigten Wirtschaftswegen (10 m): _____
4. Vom Wald (100 m): _____

Zeitpunkt des Abbrennens

So Mo **Uhrzeit:**

Hiermit bestätige ich, dass ich die Hinweise zum Verbrennen von Osterfeuern/Brauchtumsfeuern gelesen habe.

Ort/Datum

Möhnesee, den

Unterschrift des Verantwortlichen

Merkblatt zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern / Osterfeuern

I. Allgemeine Hinweise

Brauchtumsfeuer, wie zum Beispiel Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege.

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z. B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt wird. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

II. Verbrennung von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage)
- b. 100 m von Wäldern (§ 47 Landesforstgesetz NRW)
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben.

Osterfeuer sind bis zum 15.04.2019 beim Ordnungsamt der Gemeinde Möhnesee nach Vordruck einzureichen. Dabei sind zwingend die vorhandenen Mindestabstände in Metern einzutragen.

III. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen diese Vorgaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gemeinde Möhnesee -Fachbereich Ordnung-
Hauptstraße 19 | 59519 Möhnesee | Tel: 02924-981-0 | Fax : 02924-981-141 | E-Mail Gemeinde@Moehnesee.de

Ihre Ansprechpartner: Herr Winter 02924-981171 Herr Wirth 02924-981140